



Europäische Arbeitsgemeinschaft für Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz, Satzung

Version: Außerordentliche Generalversammlung am 10. September 2010 in Nottingham

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Name des Verbandes lautet – *Europäische Arbeitsgemeinschaft für Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz – EWFC –*
Die Mitglieder sind Verbände für Lebensmittel- oder Futtermittelkontrolle, gewerkschaftliche, berufsspezifische Vereinigungen, amtliche Institutionen und Beobachter der verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
- (2) Der Verband unterliegt dem frz. Recht vom 19. April 1908.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in 4, rue de tilleuls, F-57070 Metz (Frankreich).
(Die EWFC ist registriert im Verbandsregister des Gerichtes in Metz 19th September 1991, no CXIX 183-91).
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft hat den Zweck und die Pflicht, die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder, den Austausch von Erfahrungen, die berufliche Fortbildung und Zusammenarbeit mit Fachorganisationen auf der Ebene der Europäischen Union zu fördern.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich nur die vorstehend genannten Ziele/Inhalte. Sie ist unabhängig. Jegliche Gewinne dürfen nur für Ziele, die mit der Satzung übereinstimmen, verwendet werden.

Art. 2 Mitgliedschaft – Aufnahme

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft akzeptiert folgende Arten von Mitgliedern:

A – Aktive Mitglieder

Diese Mitglieder sind Verbände oder Gewerkschaften, die in der Geschäftsordnung benannt sind.

Für den Fall, dass ein Land, wie oben benannt, keinen Verband oder keine Gewerkschaft hat oder falls es solche zwar gibt, die aber keine Mitgliedschaft anstreben, dann können amtliche Institutionen oder amtliche Organisationen für eine aktive Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft aufgenommen werden.

In jedem Mitgliedsstaat der EU benennen die aktiven Mitglieder ihre Vertreter entsprechend dem EU-Verteilerschlüssel für Vertreter der Mitgliedsstaaten im Europäischen Parlament – siehe Geschäftsordnung.

Im Falle von Wahlen oder Abstimmungen hat jeder Mitgliedsstaat so viele Stimmen entsprechend den Festlegungen in der Geschäftsordnung angelehnt an das System des Europäischen Parlaments in der Fassung des Lissaboner Abkommens.

B – Assoziierte Mitglieder

Das sind Verbände, Gewerkschaften, amtliche Institutionen und Organisationen, die einen Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft in der EWFC gestellt haben; sie unterliegen den vereinbarten Bedingungen, die vom Vorstand vorgeschlagen wurden.

C - Beobachter

Beobachter sind Privatpersonen, die in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem assoziierten Mitgliedsstaat der EU auf dem Gebiet der Lebensmittel-/Futtermittelkontrolle arbeiten.

Für den Fall, dass ein Land, wie oben benannt, keinen Verband, Gewerkschaft, amtliche Institution oder amtliche Organisation hat, die die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft beantragen kann, kann der Vorstand eine Privatperson einladen, als Beobachter teilzunehmen.

Es sind maximal 2 Beobachter pro Land zulässig. Die Beobachter haben Gaststatus in der Vorstandssitzung, Beobachter sind für die Dauer von 2 Jahren zugelassen. Dieser Zeitraum kann verlängert werden.

- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele der Arbeitsgemeinschaft nach bestem Wissen zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Alle Anträge auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft sind durch den Mitgliedskandidaten in schriftlicher Form an den leitenden Vorstand (Kontakt über den Generalsekretär) zu richten. Der Vorstand kann dieses neue Mitglied vorübergehend als assoziiertes Mitglied aufnehmen. Die endgültige Aufnahme wird durch die Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung beendet werden. Jeder Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form bis spätestens 1. Oktober des laufenden Jahres mitzuteilen. Ein Ausschluss wird durch die Generalversammlung beschlossen.

Art. 3 Organe der Europäischen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Leitender Vorstand

(2) Vorstand

(3) Generalversammlung

Art. 4 Leitender Vorstand und Vorstand

(1) Der leitende Vorstand hat folgende Zusammensetzung:

- a) ein Präsident, der benannt wird.
- b) ein Generalsekretär und ein Schatzmeister, die durch die Generalversammlung gewählt werden.
- c) Ein stellvertretender Generalsekretär, ein stellvertretender Schatzmeister und ein 1. Beisitzer, bezeichnet als Mitglieder des leitenden Vorstandes, die ebenfalls durch die Generalversammlung gewählt werden.

Nur der leitende Vorstand repräsentiert die EWFC ausschließlich in Bankangelegenheiten, alle anderen Aufgaben sind in dieser Satzung beschrieben.

(2) Der Vorstand hat folgende Zusammensetzung:

- a) der leitende Vorstand, wie oben beschrieben,
- b) ein Vizepräsident für jeden Mitgliedsstaat, der von seinem Mitgliedsstaat benannt wird,
- c) ein oder zwei 2. Beisitzer, die durch die Generalversammlung gewählt werden.

(3) zu (1) a) Der Präsident wird für 2 Jahre durch die aktiven Mitglieder des betreffenden Mitgliedslandes benannt, welches im Rahmen einer rotierenden Präsidentschaft gemäß der in der Geschäftsordnung festgelegten Reihenfolge diese (Präsidentschaft) ausübt.

zu (2) b) Die anderen Mitgliedsländer benennen die Vizepräsidenten für die Dauer von 2 Jahren.

(4) Die unter 1b) bezeichneten Mitglieder werden durch die Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Hälfte dieser Mitglieder werden alle 2 Jahre in folgender Reihenfolge gewählt:

- Generalsekretär, Schatzmeister, 1. Beisitzer
- stellvertretender Generalsekretär, stellvertretender Schatzmeister, 2. Beisitzer (ein oder zwei Personen).

Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handzeichen, wenn ein Mitglied es wünscht, ist die Abstimmung geheim.

In allen Fällen verfügen die anwesenden Vertreter eines Mitgliedsstaates über die in Artikel 2 festgelegte Höchstzahl an Stimmen.

(5) Tritt der Präsident oder ein benanntes Mitglied der Vizepräsidenten aus dem Vorstand zurück, so hat der betreffende Mitgliedsstaat einen Nachfolger zu benennen. Im Falle des Präsidenten, wenn durch das Mitgliedsland, welches die Präsidentschaft inne hat, keine Nachbenennung vorgenommen werden kann, kann der Vorstand wie oben einen neuen Präsidenten benennen (2).

- (6) Tritt ein gewähltes Mitglied des leitenden Vorstandes zurück, so benennt der Vorstand unter den anderen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Abstimmung einen Nachfolger.

Art. 5 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung setzt sich aus dem leitenden Vorstand, dem Vorstand und allen aktiven Mitgliedern, die an der Versammlung teilnehmen, zusammen.
- (2) Der Vorstand legt auf Vorschlag des Generalsekretärs alle 2 Jahre das Datum, den Ort und die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung fest.
- (3) Die Generalversammlung wählt einen Generalsekretär, einen stellvertretenden Generalsekretär, einen Schatzmeister, einen stellvertretenden Schatzmeister und schließlich 2 Beisitzer wie in Artikel 4 Absatz 4 beschrieben.

Die Wahl erfolgt wie in Artikel 4 Absatz 4 festgelegt.

- (4) Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vertreter der aktiven Mitglieder kann der Präsident eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
- (5) Im Falle, dass nicht alle Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen können, kann der betreffende Mitgliedsstaat einen schriftlichen und unterschriebenen Vorschlag unterbreiten, wie er seine Stimmen abgeben kann. Ein dazu ermächtigter Vertreter informiert die Generalversammlung wie diese Stimmabgabe erfolgt.
- (6) Beobachter haben kein Stimmrecht.
- (7) Jedes aktive Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der leitende Vorstand wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages vorschlagen, der von der Generalversammlung genehmigt wird.

Art. 6 Arbeitsweise

- (1) Der Präsident legt die Arbeitsrichtlinien/Orientierungen in Übereinstimmung mit der vorliegenden Satzung fest.
- (2) Der Vorstand trifft alle Entscheidungen.
- (3) Der Generalsekretär führt die Richtlinien/Orientierungen und die Entscheidungen/Beschlüsse des Präsidenten und des Vorstandes aus. Er wird in seinen Aufgaben vom stellvertretenden Generalsekretär unterstützt.

Der Generalsekretär vertritt den Verband in allen Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts. Er bevollmächtigt den Schatzmeister zur Anweisung von Zahlungsverpflichtungen.

- (4) Der Generalsekretär beruft mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung ein. Der Generalsekretär stellt auf Vorschlag des Präsidenten die Tagesordnung auf.
- (5) Die Einladung zur Teilnahme an der Versammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vorher in schriftlicher Form und mit Angabe der Tagesordnung.
- (6) Die Generalversammlung benennt zwei Kassenprüfer unter den Vertretern der Mitglieder, diese dürfen kein Mitglied im Vorstand sein.

Art. 7 Rechnungsjahr und Finanzen

- (1) Einnahmen der Gemeinschaft:
 - Einnahmen aus Veröffentlichungen
 - Subventionen
 - Spenden und Zuwendungen
 - Mitgliedsbeiträge

Art. 8 Satzungsänderungen

Jeder Vorschlag zur Änderung der Satzung der Gemeinschaft muss schriftlich eingereicht werden. Während der Generalversammlung wird über die vorgeschlagenen Änderungen entschieden. Jeder Änderung muss von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder zugestimmt werden.

Art. 9 Geschäftsordnung

Zur Vervollständigung der Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft wird von der Generalversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.

Art. 10 Auflösung der Europäischen Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung kann durch eine Zweidrittelmehrheit der bei einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 11 Inkrafttreten

Wie am 10. September 2010 in Nottingham beschlossen.

Geschäftsordnung (Ausgabe Nottingham 10.09.2010)

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde entsprechend Artikel 9 der Satzung der Europäischen Arbeitsgemeinschaft verabschiedet.

Art. 1

In Anwendung von Artikel 2 der Satzung sind aktive Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft:

Österreich

- Verband der Österreichischen Lebensmittelkontrolleure – VOLK

Belgien

- Association Belge pour le Contrôle de la Chaîne Alimentaire – Belgische Vereniging voor de Voedketencontrole – ABCA-BVEC

Deutschland

- Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure – BVLK
- Bundesverband der Lebensmittelchemiker – BLC
- Bundesverband der Amtlichen Fachassistenten

Frankreich

- Association Française des Techniciens des services de Contrôles Alimentaire, Agricole et Environnemental – AFTCA

Niederlande

- College van Keurmeesters

Großbritannien

- Association of Meat Inspectors – GB Ltd

Luxemburg

- Organisme pour la Sécurité et la Qualité de la Chaîne alimentaire - OSQCA

Zypern

- Association of Public Health Inspectors

Schweden

- Yrkesföreningen Miljö och Hälsa (YMH)

Spanien

- Sociedad Española de Seguridad Alimentaria - SESAL

Irland

- Meat Hygiene Officers

Art. 2

In Anwendung von § 2 Absatz 1 Abschnitt A der Satzung gilt für die Mitgliedsstaaten die folgende Zahl an Vertretern und Stimmen:

Land:	Stimmen in der EWFC
Deutschland*	48
Frankreich*	37
Großbritannien*	36
Italien	35
Spanien*	27
Polen	25
Rumänien	16
Niederlande*	13
Belgien*	12
Czech. Republik	11
Ungarn	11
Portugal	11
Griechenland	11
Österreich*	10
Bulgarien	9
Schweden*	10
Dänemark	6
Irland *	6
Slowakei	6
Finnland	6
Zypern*	4
Estland	4
Litauen	6
Lettland	4
Luxemburg*	4
Slowenien	4
Malta	4

*aktives Mitglied der EWFC

Art. 3

In Anwendung von Artikel 4 § 2 der Satzung gilt folgende Reihenfolge

- Großbritannien
- Österreich
- Belgien
- Frankreich
- Schweden
- Spanien
- Irland
- Deutschland
- Niederlande
- Luxemburg
- Zypern

Falls ein Mitgliedsstaat die Präsidentschaft ablehnt, so wird sie vom nächstfolgenden Land übernommen usw.

Art. 4

Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt 8 Euro je Vertreter. Die Zahl der Vertreter beträgt höchstens die in Artikel 2 §1 A vorgesehene Anzahl. Die Beitrittsgebühr beträgt mindestens 50 Euro. Der Jahresbeitrag für Beobachter beträgt 8 Euro je Beobachter.

Art. 5

Bedingungen für die Übernahme von Kosten

Der Vorstand entscheidet, auf Empfehlung des Schatzmeisters/Kassierers, über die Erstattung von Kosten der EWFC-Mitglieder, die sich durch deren Teilnahme an satzungsmäßigen oder anderen Sitzungen ergeben.

Art. 6

Die Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden. Diese Änderungen sind jedoch der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Präsident
Serge Losch

Generalsekretär
Stéphane Touzet

Serge Losch

Jan van de Loo